



Satzung für den »Verein zur Förderung der Solaren Energiesysteme e. V.«

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

»Verein zur Förderung der Solaren Energiesysteme e. V.«

Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz e.V.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Verein ist politisch, ethisch und konfessionell neutral.

§ 2 Vereinszweck – Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Umwelt- und des Klimaschutzes und die Förderung der Bildung. Dieser wird verwirklicht durch die Pflege und Unterstützung der angewandten Forschung auf dem Gebiet der solaren Energietechnologien. Das dahinter liegende Ziel ist es, systemische Ansätze und Technologien bereitzustellen, die die Überführung der heutigen Energieversorgung zu einem klimaneutralen Energiesystem ermöglichen. Im Einzelnen wird der Verein hierzu wie folgt tätig:

a) er unterstützt den Gedankenaustausch und ist selbst aktiv, um durch Öffentlichkeitsarbeit den Gedanken für eine nachhaltige Energiebereitstellung in die Gesellschaft zu tragen,

b) er fördert die Aus- und Weiterbildung im Themenfeld durch die Ausrichtung von Kongressen, Workshops und Seminaren,

c) er unterstützt Forschungseinrichtungen ideell und finanziell,

d) er fördert die praktische Anwendung neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse und die Zusammenarbeit mit Hochschulen und Industrie,

e) er honoriert wissenschaftliche Exzellenz im Nachwuchsbereich durch die Vergabe von Preisen,

f) er unterstützt die Alumniarbeit des Fraunhofer-Instituts für Solare Energiesysteme, ISE.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenverordnung.



§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaften

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, auch Vereine und Gesellschaften ohne Rechtsfähigkeit (Vereinigungen) werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über den Antrag nach freiem Ermessen entscheidet. Im Falle einer ablehnenden Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Ablehnung die Beschlussfassung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung beantragt werden, die dann bindend ist.
- (4) Die Höhe der Beiträge der Mitglieder sowie deren Fälligkeit werden durch eine Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (5) Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Vorzugsleistungen des Vereins erworben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen und Vereinigungen ohne Rechtsfähigkeit durch deren Auflösung. Sie erlischt ferner durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss eines Mitglieds.
- (2) Ein Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er erfolgt unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres.
- (3) Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grunde, beispielsweise bei vereinschädigendem Verhalten, beschließen. Dem Mitglied muss rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Im Falle eines Ausschlusses durch den Vorstand kann innerhalb eines Monats ab Zugang des schriftlichen Ausschlusses die Beschlussfassung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung beantragt werden, die dann bindend ist. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen



Entscheidung.

- (4) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit der Entrichtung seines Mitgliedsbeitrags in Verzug ist.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) Geschäftsführer/Geschäftsführerin, soweit bestellt,
- d) Beirat, soweit eingerichtet.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern:

- a) der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden,
- b) der stellvertretenden Vorsitzenden/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) der Schriftführerin/dem Schriftführer.

- (2) Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins ist jedes Vorstandsmitglied allein befugt. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

- (3) Die Mitarbeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

- (4) Die Vorsitzende/der Vorsitzende sowie die stellvertretende Vorsitzende/der stellvertretende Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Schriftführerin/der Schriftführer wird vom ILA (Institutsleitungsausschuss) des Fraunhofer ISE aus dem eigenen Kreis bestellt. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder oder Mitarbeitende/Bedienstete der dem Verein als Mitglied angehörigen juristischen Person oder Personenvereinigung sein. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied. Ebenso endet das Amt, wenn der Status des Mitarbeitenden/Bediensteten endet.

- (5) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) verantwortliche Planung und Durchführung aller Maßnahmen, die geeignet sind den Vereinszweck zu verwirklichen (§ 2),
- b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern (§ 4, § 5),
- c) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung,



- d) Aufstellung des Rechnungsabschlusses und des Tätigkeitsberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie des Haushaltsplans für das neue Geschäftsjahr und die Vorlage an die Mitgliederversammlung (§ 8),
 - e) die Entscheidung über die Bestellung einer Geschäftsführerin/eines Geschäftsführers und dessen Bestellung (§ 10),
 - f) die Entscheidung über die Einrichtung eines Beirats und die Benennung der Mitglieder (§ 11),
 - g) die Entscheidung über die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers und dessen Bestellung (§ 12).
- (6) Um nach der Gründung möglichst schnell handlungsfähig zu sein, wird ein Gründungsvorstand zunächst für ein Jahr gewählt.
- (7) Die Geschäftsführung kann über einen gesonderten Geschäftsbesorgungsvertrag durch das Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme ISE operativ unterstützt werden.
- (8) Die Mitglieder des Vorstands sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Vereins verpflichtet. Sie haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann eine andere Person bevollmächtigt werden. Die Vollmacht ist schriftlich und für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen und vorzulegen.
- (2) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Auf Antrag des Vorstands oder eines Viertels der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitz des Vorstands einberufen und geleitet. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern in Textform unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens vier Wochen, zur außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vorher zu übersenden. Eine Einladung per E-Mail ist zulässig. Zum Nachweis der fristgerechten Einladung genügt es, dass die Einladung an die letzte dem Verein bekannte E-Mail-Adresse verschickt wurde. Anträge von Mitgliedern, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen bei der ordentlichen Mitgliederversammlung mindestens drei Wochen, bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung bei der Vorstandsvorsitzenden/beim Vorstandsvorsitzenden eingereicht sein. Sie sind den Mitgliedern unverzüglich bekanntzugeben.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall online in einer geschlossenen Gruppe abgehalten werden, zu der ausschließlich Vereinsmitglieder Zugang bekommen. Dort erfolgt die Kommunikation über einen Videokanal oder/und über einen schriftlichen Dialog, an dem sich alle Vereinsmitglieder beteiligen können.



- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen/teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Abstimmungen und Wahlen erfolgen geheim, wenn wenigstens 10 % der Mitglieder dies verlangen.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Vorstandsvorsitzenden/vom Vorstandsvorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter, zu unterschreiben, allen Mitgliedern zur Kenntnis zu geben und aufzubewahren ist.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieser Satzung insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - b) Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Jahresberichts,
 - c) Entgegennahme der vom Vorstand vorgelegten Jahresrechnung,
 - d) Entlastung der Mitglieder des Vorstands
 - e) Genehmigung des Haushaltsplans
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
 - g) Erlass der Beitragsordnung
 - h) sonstige Angelegenheiten, die nach dieser Satzung der Mitgliedsversammlung vorgelegt werden müssen oder die der Vorstand vorlegt.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann – auch aus seinen Reihen – gegen eine angemessene Vergütung eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter des Vereins bestellen. Das Recht des Vorstands zur Geschäftsführung und zur Vertretung des Vereins bleibt unberührt.
- (2) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer handelt für den Verein bei der Abwicklung der laufenden Verwaltung der Vereinsangelegenheiten. Insbesondere ist sie/er zuständig für die Erledigung des Schriftwechsels, für die Vorbereitung von Vorstandssitzungen und für die Ansprache potenzieller Mitglieder. Sie/er nimmt an den Sitzungen des Vorstands, wenn er kein Vorstandsmitglied ist, ohne Stimmrecht teil.

§ 11 Beirat

- (1) Der Verein kann einen Beirat haben; er besteht aus mindestens drei und maximal acht Personen und steht dem Vorstand beratend und unterstützend zur Verfügung. Mitglieder des Beirats sollen Persönlichkeiten sein, die durch ihr Engagement den Zielen des Vereins dienlich sein können.



Der Vorstand berichtet dem Beirat, soweit er eingerichtet ist, jährlich über die Aktivitäten des Vereins. Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, um die Gesamtentwicklung des Vereins zu beurteilen. Gemeinsam mit dem Vorstand werden die jeweiligen Ziele und Aufgaben des Vereins festgelegt. Seine entscheidende Stellung liegt in Vorschlägen an den Verein, um den Vereinszweck zu fördern. Er wird den Verein auch bei der Werbung von Zuschüssen und sonstigen Finanzmitteln beraten und unterstützen. Der Beirat berät den Vorstand bei bedeutsamen Entscheidungen des Vereins.

- (2) Eine Kandidatin/ein Kandidat für den Beirat kann von jedem Mitglied des Vereins vorgeschlagen werden. Durch einstimmigen Beschluss des Vorstands wird jede Kandidatin/jeder Kandidat für zwei Jahre zum Mitglied des Beirats ernannt. Eine erneute Ernennung durch den Vorstand ist möglich.
- (3) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben und wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden. Die Beiratsvorsitzende/der Beiratsvorsitzende lädt zumindest einmal jährlich zur Beiratssitzung ein und leitet die Beiratssitzungen.

§ 12 Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer, die nicht Mitglied des Vorstands sind. Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer werden für die Dauer von zwei Geschäftsjahren, erstmals jedoch einer der beiden Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer für nur ein Geschäftsjahr gewählt.
- (2) Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer prüfen die Kassen- und Rechnungsführung des Vereins. Sie berichten darüber zusammengefasst für das jeweilige Geschäftsjahr auf der ordentlichen Mitgliederversammlung. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.
- (3) Auf Beschluss des Vorstandes ziehen die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer eine vereidigte externe Wirtschaftsprüfung hinzu, die gegebenenfalls die Kassen- und Rechnungsprüfung testieren kann.

§ 13 Gemeinsame Bestimmungen

- (1) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen soweit nicht in der Satzung eine andere Regelung vorgesehen ist.
- (2) Bei Wahlen bedarf es, sofern nichts anderes bestimmt ist, der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ergibt sich bei einer Kandidatur mehrerer Bewerberinnen/Bewerber für ein Amt keine solche Mehrheit für eine Bewerberin/einen Bewerber, so erfolgt eine engere Wahl zwischen den beiden Kandidaten/Kandidatinnen mit der größten Stimmenzahl. Gewählt ist dann diejenige Person, auf die die größte Stimmenzahl entfällt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Die Abberufung eines gewählten oder bestellten Mitglieds eines Organs ist nur aus wichtigem Gründen zulässig. Sie ist durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit zu



beschließen. Die abzurufende Person soll vor der Entscheidung gehört werden, hat aber kein Stimmrecht.

- (4) Können die nach Satzung erforderlichen Neuwahlen von Mitgliedern in die Vereinsorgane nicht rechtzeitig vor Ende der Wahlperiode stattfinden, so bleiben die ausscheidenden Mitglieder im Amt, bis die Neuwahlen durchgeführt sind und die Gewählten ihr Amt antreten.

§ 14 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Satzungsänderungen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Eine Satzungsänderung ist zudem nur zulässig, wenn die Einladung zur Mitgliederversammlung die Satzungsvorschrift, die geändert werden soll, ausdrücklich bezeichnet und eine Abschrift des Antrags auf Satzungsänderung der Einladung beigelegt ist. Eine Stellungnahme der Institutsleitung des Fraunhofer-Instituts für Solare Energiesysteme ISE ist vorab einzuholen und mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern vorzulegen. Für den Beschluss der Mitgliederversammlung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend.
- (2) Des Weiteren dürfen Satzungsänderungen die Steuerbegünstigung des Vereins nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung des Vereins auswirken können, sind sie zunächst der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (3) Die Auflösung des Vereins bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Für den Beschluss der Mitgliederversammlung ist die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Auflösung kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der unter Bekanntgabe des Auflösungsantrags und der den Antrag stellenden Mitglieder mit einer Frist von wenigstens vier Wochen eingeladen wurde.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V. bzw. deren Rechtsnachfolgerin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 25.03.2021 erstellt und ab diesem Datum aktiviert.